

Garantiebedingungen

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Der **Verkäufer/Garantiegeber** gibt dem **Käufer/Garantienehmer** bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 als unselbständige Nebenleistung zum Fahrzeugkauf eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der in §2, Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit, bei Neuwagen bis max. 150.000 KM. Ein Garantiefall tritt ein, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers anderer Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Er verjährt in sechs Monaten seit Schadeneintritt.

2. MultiPart ist mit der technischen Abwicklung der Garantie beauftragt. Vertragliche Anzeigen und Willenserklärungen – auch Schadenanzeigen – sind daher unmittelbar an die MultiPart Garantie AG zu richten.

§ 2 Umfang der Garantie

1. In der Garantie enthalten sind, je nach Vereinbarung in der Garantievereinbarung, die nachfolgend näher bezeichneten Teile:

Aggregate

Baugruppe	Bezeichnung der Teile (die Aufzählung ist abschließend)
a) Motor	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Spannrolle vom Zahnriemen, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Wellen-Dichtringe, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe mit Zahnkranz sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile
b) Schalt- und Automatikgetriebe	Getriebegehäuse mit Innenteilen einschließlich Drehmomentwandler sowie Steuergerät des Automatikgetriebes (auch Easytronic).
c) Differenzial	Getriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile
d) Kraftübertragungs-Wellen	Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager und Radnaben. Von der Antriebsschlupfregelung (ASR, ASC, EDS, 4-Matic) Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe
e) Lenkung	Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen und elektronische Bauteile
f) Bremsen	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, Radbremszylinder der Trommelbremse und vom ABS elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler
g) Kraftstoffanlage	Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Luftmassen- und Luftmengenmesser, Turbolader sowie das Steuergerät von der elektronischen Einspritzanlage
h) Elektrische Anlage	Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil, Vorglührelais, elektronisches Motorsteuergerät, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage

Von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Schaltelemente des Sicherungskastens, von der Klimaanlage Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer

- i) Kühlsystem Wasserkühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoschalter
 - j) Abgasregelanlage Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile als Einheit mit der Lambda-Sonde bei defekter Lambda-Sonde
 - k) Sicherheitssysteme Steuergeräte der Kontrollsysteme für Airbag und Gurtstrafer.
2. Die Garantie umfasst Dichtungen, Dichtungsmanschetten und Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1 genannten Teile beschädigt werden und deshalb ihre Funktionsfähigkeit verlieren.
3. Die Garantie umfasst nicht
- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, z.B. Chemikalien, Filtereinsätze, Kühlmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, Kupplung, Behälter, Kabelbäume, Leitungen nebst Steckverbindungen, Keil- und Zahnriemen
 - c) Abschleppkosten, Abstellgebühren, Fracht- und Beschaffungskosten sowie Kosten für Mietwagen und Nutzungsausfall.
 - d) alle nicht in § 2, Ziffer 1, genannten Baugruppen und Bauteile.

§ 3 Garantiausschluss

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden:

- 1. a) die auf Gewalteinwirkung, mangelhafte Sorgfalt, unsachgemäße, mut- oder böswillige Behandlung sowie Einsatz des Kraftfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten zurückzuführen sind;
 - b) die an garantiebedingten Teilen auftreten, die der Hersteller unabhängig von dieser Garantie kostenlos repariert oder die sich üblicherweise durch Herstellerkulanz reparieren lassen oder wenn diese von einer anderen Garantie oder Versicherung abgedeckt sind,
 - c) die bei Verwendung ungeeigneter, verdünnter oder verunreinigter Betriebsstoffe entstehen;
 - d) die nach Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Zubehörteilen, die nicht vom Hersteller zugelassen sind, entstehen;
 - e) wenn der Käufer das Fahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, im Kurier-, Express- oder Paketdienst oder für gewerbliche Transporte verwendet hat;
 - f) die durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, durch Überhitzung, Wassereintritt oder Korrosion entstehen oder die ein Dritter als Lieferant (Serienfehler) oder aus Reparaturauftrag zu vertreten hat;
 - g) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist;
 - h) die trotz erteilter Reparaturfreigabe nicht innerhalb von vier Wochen repariert werden oder wenn eine Verlängerung dieser Frist nicht unter Nennung der Gründe beantragt wird, weil in diesem Fall von einer fiktiven Schadensmeldung auszugehen ist.
 - i) die als Folgen nicht garantierter Schäden eintreten oder Folgeschäden aus garantiebedingten Schäden.
2. Der Käufer hat den Nachweis zu führen, dass die in Ziffer 1 genannten Ausschlussgründe nicht schadenursächlich sind.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

1. Der Käufer/Garantienehmer hat **vor** dem Schadenfall

- a.) die an seinem Fahrzeug vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten **mit einer maximalen Abweichung von 1.000 km bzw. 4 Wochen** beim Händler oder in einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt durchführen und sich darüber eine Bestätigung in Form einer Rechnung ausstellen zu lassen;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich, unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes, anzuzeigen.

2. Der Käufer/Garantienehmer hat **nach** dem Schadenfall

- a) der **MultiPart Garantie AG jeden Schaden innerhalb von drei Tagen seit Schadeneintritt, in jedem Falle aber vor der Demontage telefonisch (Tel. 07822/8915-55), per Mail an schaden@multipart.de oder schriftlich anzuzeigen;**
- b) MultiPart bereits durchgeführte Pflege- und Wartungsarbeiten durch Einsendung von Kopien der dafür erhaltenen Rechnungen nachzuweisen;
- c) einem Beauftragten der MultiPart Garantie AG jederzeit die Untersuchung des Fahrzeugs in unzerlegtem Zustand zu gestatten und auf Verlangen, die für die Feststellung des Schadens notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- d) den Schaden zu mindern und dabei die Weisungen von MultiPart zur Durchführung der Reparatur zu befolgen; er hat solche Weisungen und die Reparaturfreigabe vor Reparaturbeginn einzuholen;
- e) die Reparatur beim Verkäufer oder ggf. bei einer durch den Hersteller anerkannten oder von MultiPart benannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen, soweit MultiPart dem zustimmt;
- f) die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Reparatur an MultiPart einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein. Eine Regulierung ohne Vorlage der Reparaturrechnung ist ausgeschlossen.

§ 5 Kostenregelung

1. Garantiebedingte **Lohnkosten** werden nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers voll bezahlt. Garantiebedingte **Materialkosten** werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers akzeptiert. Diese werden, ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe bei Schadeneintritt, wie folgt erstattet:

bis	50.000 km - 100 %	90.000 km - 60 %
	60.000 km - 90 %	100.000 km - 50 %
	70.000 km - 80 %	über 100.000 km - 40 %
	80.000 km - 70 %	

2. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden eingebaut werden kann, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit, einschließlich der Aus- und Einbaukosten, unter Anwendung der Ziffer 1.

3. Der Höchstbetrag der Garantieleistung ist auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles abzüglich des Restwertes, höchstens jedoch auf den in der Garantievereinbarung vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Ab einem Fahrzeugalter von acht Jahren werden maximal EUR 1.500 inkl. MWSt. je Schaden bezahlt.

4. Soweit eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, wird diese am Abrechnungsbetrag, der sich nach Ziffer 1 bzw. 3 ergibt, in Abzug gebracht.

5. Kein Anspruch besteht auf die Erstattung von Kosten für Tests, Mess- und Einstellarbeiten (auch Programmierung) sowie ggf. vom Hersteller oder auch sonst vorgeschriebene oder empfohlene Reinigungs-, Austausch- und Zusatzarbeiten. Das ggf. notwendige Auslesen des Fehlerspeichers wird im Rahmen der Garantie übernommen.

6. Sofern vereinbart, werden Mobilitätskosten (z. B. Übernachtungs-, Abschlepp-, Bahnfahrt- und Mietwagenkosten) in tatsächlicher Höhe bis zu EUR 50 je Tag, Mietwagenkosten längstens für drei Tage, max. bis zur vom Hersteller vorgegeben Reparaturdauer übernommen. Voraussetzung ist, dass ein garantispflichtiger Schaden an einem Teil gem. § 2.1 eingetreten ist und Mobilitätskosten freigegeben worden sind. Anderweitig bestehende Mobilitätszusagen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Geltungsbereich | Amtssprache

Die Garantie gilt in der ganzen europäischen Union sowie der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen. Alle die Garantie betreffenden Vorgänge und Schäden sind in der Amtssprache deutsch einzureichen.

§ 7 Veräußerung

Bei Veräußerung des Fahrzeugs kann die Garantie auf den Erwerber übertragen werden. Ein Anspruch auf Garantieübertragung besteht jedoch nicht. Die Veräußerung und Übertragung ist der MultiPart Garantie AG innerhalb einer Woche anzuzeigen, wobei eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I und II sowie Inspektionsnachweise und aktueller Kilometerstand beizufügen sind. MultiPart entscheidet kurzfristig über ein Angebot zur kostenpflichtigen Übertragung der Garantie. Nach Eingang der Gebühren wird diese auf den Käufer, der dann auch auf seinen Namen ausgefertigte Garantieunterlagen erhält, umgeschrieben. MultiPart entscheidet über die Übertragung der Garantie.

Wird die Übertragung der Garantie abgelehnt, so wird MultiPart die Garantieleistung ablehnen, wenn ein Schaden nach dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs eintritt.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadens, spätestens jedoch nach sechs Monaten seit der Ablehnung von Ansprüchen durch MultiPart.

MultiPart Garantie AG

77975 Ringsheim • Im Leimenfeld 11
Fon 07822 / 89150 Fax 07822 / 891530
Schaden hotline 07822 / 891555
Mail info@MultiPart.de
www.MultiPart.de

